

Der Wert-Arbeiter

**Vereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Telephon: Amt Köpenick, Nr. 1076.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm, Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt. Die praktische Handhabung der einzelnen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes. — Darf den Arbeiterinnen das Wahlrecht zu den Ausschüssen abgesprochen werden? — Lohnfragen der Textilarbeiter. — Gewerbliche Rechtsprechung. — Soziale Rundschau. — Volkswirtschaft. — Kriegswirtschaft. — Von der Kriegsfürsorge. — Zum Hilfsdienst. — Zur Ernährungsfrage. — Für unsere Frauen. — Vermischtes. — Berichte aus Fachkreisen. — Verbandsanzeigen.

Die praktische Handhabung der einzelnen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes.

Die lange Frist, die bereits seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes verstrichen ist, ohne daß die ausstehenden Ausführungsbestimmungen usw. bis jetzt bekanntgegeben worden sind, zeigt, wie schwierig es ist, Ausführungsbestimmungen über Erledigung von Differenzen zu treffen, wenn das Gebiet, für das die Ausführungsbestimmungen gelten sollen, neu-land ist.

Es ist nichts schädlicher für eine möglichst präzise und verständliche Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, als wenn man langatmige, juristische Ausführungsbestimmungen erläßt. Diese können der Natur der Sache nach nie kurz sein, sondern werden eben immer recht lang ausfallen, weil ja eine, vom juristischen Wissen beeinflusste derartige Arbeit immer in den Fehler verfällt, die Umständlichkeiten der Zivilprozessordnung auch hier hineinzuarbeiten.

Um zu zeigen, daß man sich auch kurz fassen kann und damit den praktischen Bedürfnissen ganz gewaltig dient, seien im nachfolgenden die Formalitäten geschildert, die im Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins bei der Erledigung der Geschäfte befolgt werden.

Die Satzungen des Kriegsaussschusses selbst sind sehr kurz und haben folgenden Wortlaut:

Von der Feldzeugmeisterei ist unter dem 11. Januar dieses Jahres ein Rundschreiben an die mit Kriegsarbeit beschäftigten Firmen gerichtet worden.

Die darin vorgeschriebenen Maßnahmen haben zu Schwierigkeiten geführt, zu deren Beseitigung heute zwischen Vertretern des Verbandes Berliner Metallindustriellen einerseits und Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes, gleichzeitig namens des

- Gewerksvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter S. D.,
- Christlichen Metallarbeiterverbandes,
- Deutschen Holzarbeiterverbandes,
- Fabrikarbeiterverbandes,
- Transportarbeiterverbandes,
- Verbandes der Maler und Lackierer,
- Verbandes der Kupferschmiede und des
- Verbandes der Maschinenisten und Geizer

andererseits im Beisein eines Vertreters der Feldzeugmeisterei folgendes vereinbart wurde:

1. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter neben dem Abgangsschein einen besonderen Schein, auf Grund dessen er ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann. Arbeiter, die von den im Verzeichnis der Feldzeugmeisterei aufgeführten Firmen kommen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie diesen Schein vorweisen.
2. Der Schein muß dem Arbeiter beim Abgang sofort ausgestellt werden, falls die Entlassung durch die Firma erfolgt. Bei Verweigerung des Scheins in diesem Falle ist die Firma schadenersatzpflichtig.
3. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers, so ist dem Arbeiter ebenfalls der Schein sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.
4. Beabsichtigt der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis zu lösen, und ist der Arbeitgeber damit einverstanden, so kann er die Ausstellung des Scheins verweigern.
5. Zur Schlichtung aller durch Verweigerung des Scheins entstehender Streitigkeiten, insbesondere Lohnunterschieden, wird unter dem Namen „Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins“ ein Ausschuß gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgebervertreter werden von dem Verband Berliner Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiterverband bestellt. Die Feldzeugmeisterei hat sich bereit erklärt, bei den Sitzungen sich vertreten zu lassen.
6. Der Ausschuß tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es nicht gelungen ist, die Streitigkeiten innerhalb des Betriebes beizulegen.
7. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen. Bis zur Entscheidung durch den Ausschuß, der bei vorliegenden Streitfällen mindestens wöchentlich einmal tagt, ist der Arbeiter nicht befugt, die Arbeit zu verlassen, wenn er auf die Ausstellung eines Scheins durch den Ausschuß rechnet.

8. Jeder Arbeiter kann zur Verhandlung vor dem Ausschuß einen Vertrauensmann hinzuziehen.

9. Auf Arbeiterinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Scheine werden für diese weder ausgestellt noch beim Eintritt verlangt.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Zur Anbringung von Beschwerden wurden zwei Beschwerdestellen eingerichtet, eine im Verbandsbureau des Verbandes Berliner Metallindustrieller und die zweite im Verbandsbureau des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Wenn an einer Beschwerdestelle eine Beschwerde anhängig gemacht wird, stellt der Angestellte, der die Beschwerde entgegennimmt, zunächst den Sachverhalt fest, um prüfen zu können, ob denn überhaupt eine berechtigte Beschwerde vorliegt, und falls nötig, dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Sodann werden zwei gleichlautende Formulare ausgefüllt mit Angabe der Firma und deren genauer Adresse. Ein Exemplar geht an die Zentrale und eins bleibt bei der Beschwerdestelle. Außerdem erhält der Beschwerdeführer sofort eine Terminbestellung mit Angabe des Tages, des Ortes und der Stunde der Verhandlung vor dem Kriegsaussschuß.

Wenn, was besonders in der ersten Zeit auch des öfteren vorgekommen ist, der Beschwerdeführer bereits vor Entscheidung des Kriegsaussschusses, ja, vor der Anmeldung bei der Beschwerdestelle den Betrieb verlassen hat, bekommt er ein Schriftstück mit, mit dem er sich zu seiner Firma zurückbegeben hat. Dieses Schriftstück enthält die Mitteilung an die Firma, daß der Beschwerdeführer bei der Beschwerdestelle des Kriegsaussschusses war, und da er vor Entscheidung des Kriegsaussschusses die Arbeit verlassen hat, wird die Firma ersucht, den Mann zunächst bis zur Entscheidung des Kriegsaussschusses wieder einzustellen, und zwar muß diese Einstellung zu denselben Bedingungen wie vordem erfolgen. Weigert sich die Firma, den Mann wieder einzustellen und verzichtet sie damit also auf die Arbeitskraft des Beschwerdeführers, dann muß sie den Kriegsschein sofort ausstellen. Stellt die Firma den Mann wieder ein, muß der Mann bis zur Entscheidung des Kriegsaussschusses weiterarbeiten, und beide Parteien erscheinen dann zur Verhandlung vor dem Kriegsaussschuß, um den Differenzfall zu erledigen. Das Weiterarbeiten bis zur Entscheidung des Kriegsaussschusses hat das Gute, daß einmal nicht unnötigerweise eine Arbeitskraft mehrere Tage brach liegt, die vorher nicht möglich war, nun häufig erfolgt, so daß des öfteren vor der Entscheidung des Kriegsaussschusses die Sache erledigt ist.

Die beklagte Firma wird von der gegen sie vorliegenden Beschwerde, die vor dem Kriegsaussschuß verhandelt werden soll, in folgender Weise benachrichtigt:

Da in jeder Woche eine Sitzung stattfindet, so werden alle Beschwerdefälle, die sich bis Montagabend jeder Woche angeammelt haben, der Zentrale des Kriegsaussschusses übermittelt. Die Zentrale benachrichtigt nun die Firmen, so daß diese genügend Zeit haben, sich spätestens Mittwoch über den gegen sie vorgebrachten Beschwerdefall zu informieren.

Donnerstag früh beginnt dann die Erledigung der einzelnen Fälle. Bis jetzt haben sich bei dieser Handhabung noch keinerlei Schwierigkeiten gezeigt, so daß eine Erweiterung der Ausführungsbestimmungen als nicht notwendig betrachtet werden kann.

An der Hand der Tatsache, daß nach dieser Methode, die die denkbar schnellste Erledigung jedweder Differenz ermöglicht, mehrere tausend Differenzfälle glatt abgewickelt wurden, darf man wohl sagen, daß eine Vermehrung der Formalitäten oder doch wenigstens eine erhebliche Vermehrung der Formalitäten für die Erledigung der Differenzen nur vom Uebel ist.

Bei den Verhandlungen tragen die Parteien ihre Kenntnis von dem Sachverhalt vor, und der Ausschuß sucht, wenn notwendig, durch Fragestellung den genauen Sachverhalt zu ergründen. Es ist seit jeher sein Bestreben gewesen, vermittelnd zu wirken, was sich als durchaus zweckentsprechend herausgestellt hat. Eine Vermittelung ist immer dann besonders angebracht und meistens von Erfolg gekrönt, wenn es sich um Lohnfragen handelt. In solchen Fällen ist es dem Arbeitnehmer ja weniger darum zu tun, unter allen Umständen einen anderen Arbeitgeber zu bekommen, als vielmehr darum, mehr zu verdienen, um einen der gegenwärtigen Teuerung angemessenen Verdienst zu haben.

Sehr viele sonstige Fälle können auch vor dem Kriegsaussschuß deshalb verhältnismäßig leicht durch Vergleich beendet werden, weil durch Verhandlungen im Betrieb Mißverständnisse vorkommen, die durch die mündliche Aussprache im Kriegsaussschuß geklärt werden. Aus diesem Grunde ist auch der größte Wert auf mündliche Aussprache der Parteien zu legen, die durch nichts ersetzt werden kann. Alles überflüssige Schreibwerk muß vermieden werden. Auf vorgegedruckten Formularkarten werden die vorgezeichneten Rubriken ausgefüllt und diese Karten zu einer Kartothek zusammengestellt. Damit ist ausreichend geschehen, um jeden Fall später nachprüfen zu können.

Der Vergleichsvorschlag und eventuell auch die Entscheidung des Kriegsaussschusses wird den Parteien mündlich vortragen. Eine schriftliche Ausfertigung erfolgt nicht. Es hat sich das als durchaus unnötig erwiesen. Nur in sehr, sehr wenigen Fällen war eine nachträgliche Klarstellung nötig, wenn die eine oder andere Partei die Stellungnahme des Kriegsaussschusses anders auslegen wollte als wie sie tatsächlich erfolgt war. Diese wenigen Fälle konnten auf Grund der Notizen auf den Kartothekkarten leicht geregelt werden, so daß man wohl sagen darf, die einfache Art der mündlichen Befanntgabe des Vergleichsvorschlages oder Urteils ist als ausreichend allgemein zu empfehlen; sie wird ganz wesentlich zur schnellen Erledigung der Differenzfälle beitragen und darauf ist der größtmögliche Wert zu legen.

Die einzelnen Beschwerden werden der Zeit nach so eingeteilt, daß für jeden Fall etwa 15 Minuten vorgesehen sind. Damit ist auch, sobald die Ausschüsse sich einige Routine angeeignet haben, auszukommen. Dadurch wird ermöglicht, daß man beispielsweise im Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins an einem Verhandlungstage durchweg 30 Sachen erledigen kann, eine Leistung, an die kein anderes Gericht, sei es Gewerbegericht oder sonstiges Gericht, heranreicht. Die Gewerbegerichte Berlins, die wohl in bezug auf Zahl der an einem Tage zu erledigenden Fälle mit an erster Stelle stehen, bringen es auf 15 bis 16 zu erledigende Sachen pro Tag. Dann dauert aber die Verhandlung auch 6 bis 7 Stunden. Die gleiche Zeit braucht der Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins, um die doppelte Zahl von Differenzfällen zu erledigen. Es sind auch schon bei einfacher Befassung des Kriegsaussschusses bis 40 Fälle erledigt. Da es aber auch schon vorgekommen ist, daß bis zu 70 Differenzfälle in einer Woche angemeldet worden, und dieses ja bereits 48 Stunden vorher festzustellen ist, genügt diese Zeit, um sich über die Art der Erledigung der übergroßen Zahl von Fällen für die betreffende Woche zu verständigen. Das geschah in der Weise, daß der Ausschuß in zwei Kammern tagte. Es wurden noch einige weitere Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter herangezogen, und damit war die Möglichkeit geschaffen, zwei Kammern zu bilden, die sich dann in die Zahl der zu erledigenden Fälle teilten, so daß in der sonst üblichen Tagungszeit auch die ausnahmsweise große Zahl von Differenzfällen glatt erledigt werden konnte.

Diese Art von Maßnahmen ist allerdings nur möglich, wenn man den Ausschüssen bezüglich der praktischen Erledigung plötzlich auftauchender Schwierigkeiten etwas Spielraum läßt und sie nicht durch formale Vorschriften in spanische Stiefel schmürt, womit die Ausschüsse gehindert werden, sich den Bedürfnissen entsprechend praktisch zu betätigen.

Im Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins ist es nach dem Statut auch möglich, daß der Beschwerdeführer sich einen Sprecher mitbringt. Viel Gebrauch ist von diesem Recht nicht gemacht worden, und in den verhältnismäßig wenigen Fällen, wo dies doch geschah, hat sich das Mitbringen eines solchen Sprechers als unnötig und überflüssig erwiesen, denn was der Beschwerdeführer nicht in seiner Einleitung sagte, wird durch Fragen der Mitglieder des Kriegsaussschusses leicht festgestellt, so daß der Sachverhalt sehr schnell geklärt wird. Langatmige Reden zur Begründung wie zur Bekämpfung der Forderung sind überflüssig und nehmen nur unnötigerweise Zeit weg.

Zusammengefaßt sind für die präzise Erledigung der Aufgaben, die den Schlichtungsaussschüssen zugewiesen sind, folgende Grundzüge zu beachten:

1. Genaue Information der Arbeitnehmer. Damit können unnötige Beschwerden vermieden werden.
2. Genaue Information der Arbeitgeber, da diese vielfach glauben, daß das Gesetz für ihre persönlichen Interessen nutzbar gemacht werden kann.
3. Vermeidung alles unnötigen Schreibwerks.
4. Möglichst einfache Art für die Anbringung der Beschwerden.
5. Unter allen Umständen mündliche Verhandlungen.
6. Nur mündliche Verkündung des Entscheides und des Vergleichsvorschlages des Ausschusses.
7. Auch die Begründung des Entscheides und des Vergleichsvorschlages braucht vom Ausschuß nur mündlich gegeben werden.
8. Befassung der Ausschüsse durch Personen, die genügend Sachkenntnis und einen praktischen Sinn für die Bedürfnisse des täglichen Lebens haben.

Adolf Cohen.

Darf den Arbeiterinnen das Wahlrecht zu den Ausschüssen abgesprochen werden?

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst hat durch den § 11 den Arbeiterauschüssen eine erhöhte Bedeutung beigemessen und ihnen eine bestimmte Rechtsstellung gegeben. Die Aufstellung der Kandidatenlisten für die noch auszuwählenden Arbeiteraussschußwahlen läßt aber schon klar er-

kennen, daß bundesstaatliche Regierungen und Unternehmer bereits am Werke sind, den Arbeiterinnen die ihnen durch das Gesetz gewährleisteten Rechte bestreiten zu wollen.

Der § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst besagt, daß für solche Betriebe, in denen nach dem § 134h der Gewerbeordnung ständige Arbeiterausschüsse noch nicht bestehen, solche errichtet werden müssen. „Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt.“

Unter Arbeitern im Sinne der Gesetzgebung sind männliche und weibliche Arbeiter zu verstehen. Eine andere Auffassung wäre schon deshalb ganz unmöglich, weil die Zahl der weiblichen Arbeiter, die in Deutschland schon vor Ausbruch des Krieges drei Millionen überstieg, fortgesetzt eine weitere Steigerung erfährt; im Jahre 1916 wurden über 4 1/2 Millionen weiblicher Arbeiter gezählt. Es galt bisher als ganz selbstverständlich, daß Arbeiterinnen, die das 21. Lebensjahr vollendet hätten, zu den Arbeiterausschüssen das Wahlrecht ausüben konnten und für die Ausschüsse wählbar waren. Jede andere Auffassung widerspricht auch dem Geist des Hilfsdienstgesetzes. Denn bei der Beratung desselben ist von den Regierungsvertretern klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht worden, daß unter der Bezeichnung „Arbeiter“ auch die Arbeiterinnen zu verstehen sind und daß bei den Wahlen nach der Praxis der Ausschußwahlen nach § 134h der Gewerbeordnung verfahren werden soll. Wäre nicht eine maßlose Ungerechtigkeit darin zu erblicken, wenn in Betrieben mit überwiegender Arbeiterinnenzahl die Arbeiterinnen bei den Ausschußwahlen ausgeschaltet würden und der Ausschuß nur von Männern gebildet würde? Siehe das nicht die Arbeiterinnen der Willfür der Unternehmer widerspruchslos ausliefern? — Soweit die Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung in den Betrieben bereits bestanden, haben in ihnen Arbeiterinnen auch schon immer mitgewirkt. Unsere Organisation konnte vor dem Kriege einige hundert in den Arbeiterausschüssen mitwirkende Arbeiterinnen aufweisen.

Weshalb nun mit einem Male dieser Umschwung? Zweifellos deshalb, weil die erhöhte Bedeutung, die den Arbeiterausschüssen durch das Gesetz gegeben ist — in Verbindung mit der wachsenden Zahl der Arbeiterinnen, die ihren Ausdruck auch in der Aufstellung weiblicher Kandidaten zu den Arbeiterausschüssen findet —, den Unternehmern un bequem wird. Deshalb versuchen sie die Arbeiterinnen von den Arbeiterausschüssen fernzuhalten.

Für unsere Kollegen im ganzen Verbandsgebiet heißt es jetzt auf dem Posten sein! Denn die neuesten Vorgänge beweisen, wessen sich die Arbeiterinnen zu versehen haben, wenn sie nicht auf der Hut sind in der Wahrnehmung ihrer Interessen. Die Rechte der Arbeiterinnen sind so gering, daß sie auch nicht den kleinsten Teil des Rechtes sich nehmen lassen dürfen! Wo man ihnen ihr Recht streitig macht, müssen sie mit Hilfe ihrer Organisation um dasselbe kämpfen! Martha Hoppe.

Lohnfragen der Textilarbeiter.

Stüchtlöhne für Lohnsticker.

In Plauen i. V. ist der Verein der Lohnsticker endlich dazu gekommen, bestimmte Stüchtlöhne festzusetzen und ist zu wünschen, daß kein Lohnsticker unter diesen Löhnen Arbeit annimmt. Der festgesetzte Stüchtlohn von 45 Pf. pro Wagen bezieht sich nach der Fachzeitung der Mitglieder auf alle Garne bis zu 180-fach oder 120-fach. Von 300-fach oder 140-fach an ist der Stüchtlohn auf 50 Pf. pro Wagen festgesetzt. Diese Löhne sind für alle Rapporten der Sechsdertelmaschine zu verstehen. Bei Festsetzung der Löhne wurden die Garnpreise der Garne, welche uns von der Regierung freigegeben wurden, zugrunde gelegt. Falls nun beschlagnahmefreie Auslandsgarne verwendet werden, welche im Preise ganz bedeutend höher sind, so ist mit den oben angeführten Löhnen nicht auszukommen und sind dementsprechend höhere zu fordern.

Erhöhung der Löhne für Textilarbeiter.

Die Textilarbeiterschaft Augsburg, die schon seit 1915 von der Stadt Augsburg und den Industriellen Augsburgs durch Unterstützung für den Lohnausfall unterstützt wurde, hatte im Oktober d. J. infolge der erschwerten Lebensbedingungen ein neuerliches Ersuchen an die Stadtverwaltung gerichtet, um die Löhne zu erhöhen. Nach längeren Verhandlungen mit den Industriellen ist nunmehr durch den Magistrat ein Kompromiß zustande gekommen zwischen Stadtverwaltung, Industriellen und Textilarbeiterschaft, das die Frage in der Weise regelt, daß mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar ab die Löhne für die Arbeiter und Arbeiterinnen unter 21 Jahren um 2 bis 3 Pf. für Arbeiter und Arbeiterinnen über 21 Jahre um 3 bis 4 Pf. erhöht werden, Kinder unter 14 Jahren ohne eigenen Verdienst statt 2 bisher 3 Pf. pro Stunde. Diese Lohnerhöhung beträgt 18,5 Prozent, also fast ein Fünftel der bisherigen Löhne und macht einen monatlichen Mehraufwand von rund 39 000 Mk. notwendig.

Wir machen darauf aufmerksam, daß ein riesiger Bedarf an Papierwebstoffen vorhanden ist und deshalb die Papierstoffweber berechtigt sind, zu verlangen, daß ihnen Löhne gezahlt werden, bei denen sie existieren können. Es ist ja eine öffentliche Schande, daß fast alle Gemeinden, innerhalb deren Papiergarne verwebt werden, Unterstützungen aus dem Fonds der Erwerbslosen für fergezahlt müssen, weil die Löhne für sechs Tage Arbeit bei weitem nicht einmal das Existenzminimum der Erwerbslosen für ferge erreichen. Sollen denn nur die Fabrikanten die enormen Gewinne der Papiergarnerherstellung und Verarbeitung einstecken und die Arbeiter nicht einmal ein Existenzminimum haben?

Gewerbliche Rechtsprechung.

Vom Nutzen der wirtschaftlichen Organisation.

„Der Arbeitgeberverband kann sein Ziel, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern und die lukrativere Gestaltung der Produktion seiner

Mitglieder herbeizuführen, nur dann erreichen, wenn möglich alle Berufsgenossen sich ihm anschließen.“

Diesen Ausspruch tat das Reichsgericht bei Begründung eines Urteils, das den Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands (Sitz Berlin) in einer Klagesache wegen einer nicht gegen die guten Sitten verstoßenden Lieferungsperre betraf. Der Kaufmann Wachser in Beuthen in Oberschlesien hatte sich geweigert, dem genannten Verbande beizutreten. Um ihn dazu zu zwingen, verhängte der Verband über ihn die Lieferungsperre, durch die er seiner Behauptung nach in erheblichem Maße geschädigt worden ist. Er klagte auf Aufhebung der Sperre. Das Landgericht Berlin hat die Klage, das Kammergericht hier selbst die Berufung abgewiesen, das Reichsgericht (6. Zivilsenat) verwarf die dagegen eingelegte Revision. Der Umstand, daß der Kläger durch das Verhalten der Beklagten geschädigt, daß sein Gewerbebetrieb erschwert sei, bedeute noch keine widerrechtliche Störung des letzteren im Sinne des § 823 B.G.B. Auch liege kein Verstoß gegen § 826 B.G.B. vor, denn die Androhung einer Lieferungsperre sei an sich noch nicht sittenwidrig, auch wenn sie den Zweck verfolge, den Außenleiter zur Unterwerfung unter die Sanktion des an sich zulässigen Kartells zu zwingen. Die angewandten Mittel dürften nur keine unsittlichen und nicht geeignet sein, den Gegner wirtschaftlich zu ruinieren. Die Begründung des Urteils wurde durch die an die Spitze des Urteils gesetzte Ausführung getränkt. — Aus ihr kann man herleiten, daß wirtschaftliche Organisationen — also auch Arbeitergewerkschaften — alle wirtschaftlichen Kampfmittel anwenden dürfen, um ihren Zweck zu erreichen. Ist die Materialperre nicht unmöglich, so auch nicht der Boykott — weder der eines Unternehmers noch der eines Arbeiters —, wenn die ihn ausübende Gewerkschaft ihr zur Erreichung ihrer Ziele, die ja alle als sittlich zu erachten sind, braucht; denn auch sie kann eine „lukrativere Gestaltung der Produktion ihrer Mitglieder“ nur erreichen, wenn möglichst alle Berufsgenossen sich ihr anschließen.

Soziale Rundschau.

Kein Burgfrieden bei der Rentenkürzung.

Bei der herrschenden Teuerung, die vielfach zu ansehnlichen Lohnerhöhungen geführt hat, hätte man eigentlich erwarten können, daß die Berufsgenossenschaften die von ihnen angewiesenen Renten entsprechend erhöhen würden. Davon hat man aber noch nichts gehört, vielmehr werden darüber Klagen laut, daß die Berufsgenossenschaften ihre gewohnte Praxis, bei jeder Erhöhung des Lohnes die Renten der Rentenanwärter Kürzungen der Rente zu versuchen, immer noch üben.

So schreibt man uns aus Schlesien:

„Ich bitte doch, einmal sich der Unfallverletzten anzunehmen! Trotz der schweren Zeit ziehen die Berufsgenossenschaften, sobald der Verletzte jetzt ein paar Mark mehr verdient, sofort von der Rente ab. Die Berufsgenossenschaften müßten doch wissen, daß jetzt ein Verletzter ebenso gut wie ein anderer Arbeiter mit den vor dem Kriege gezahlten Löhnen nicht auskommen kann. Alle 4 Monate wird man untersucht und wird im Betriebe angefragt, was man verdient. Das könnte doch während dieser schweren Zeit unterbleiben!“

Wir sind ganz dieser Meinung, solange nicht angefragt wird, um zu ergründen, ob die gewährte Rente nicht durch eine Teuerungszulage vorübergehend erhöht werden muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Eine solche Ergründung wäre gerade in Schlesien sehr zu empfehlen, wo die Löhne in der Textilindustrie außerordentlich niedrig sind und bei der gegenwärtigen Teuerung keineswegs mehr den Voraussetzungen entsprechen, die bei Rentensfestsetzungen vor dem Kriege maßgebend gewesen sein müssen.

Die Saganer Textilarbeiter sind wohl mit am schlechtesten bezahlt. Der Stundenlohn beträgt dort 21—23 Pf. Dann gibt es noch ein paar Pfennige Stüchtlöhne und Zentnergeld, und beträgt der Lohn mit Teuerungszulage die Woche zu 5—6 Tagen 15—18 Mk. Bei 4 Tagen Arbeit werden 3 Mk., bei 5 Tagen 2,50 und bei 6 Tagen 2 Mk. Teuerungszulage gewährt. Wer soll davon eine Familie ernähren?

Volkswirtschaft.

Beschlagnahme von Seide und Seidenabfällen.

Mit dem 31. Januar d. J. ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Seide und Seidenabfällen von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art in Kraft getreten, durch die sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme erfasst die Seiden, von denen eine größere Anzahl näher bezeichnet werden, auch in gerissenem und effilochiertem Zustand sowie gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen und die aus ihnen oder ihren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen, Weben anfallenden Abgänge.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarfsgesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Sedemannstraße 1—6, erlaubt. Ebenso bleibt die Verarbeitung der Gegenstände gestattet, sofern es sich um die Erfüllung von Aufträgen bestimmter Stellen handelt, die in der Bekanntmachung näher bezeichnet sind, oder die Verarbeitung mit Zustimmung der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsamtes des preussischen Kriegsministeriums erfolgt.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen auch, sofern die Gesamtmenge bei einer Person mindestens 20 Kilogramm beträgt, einer monatlichen Meldepflicht an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoffabteilung. Die erste Meldung hat für den Bestand vom 1. bis 10. Februar auf den vorgeschriebenen Meldeschein zu erfolgen.

Außerdem ist auch die Führung eines Lagerbuches, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihrer Verwendung ersichtlich sein muß, angeordnet worden.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art in Kraft getreten, durch die Höchstpreise festgesetzt werden, deren Höhe sich im einzelnen aus der der Bekanntmachung beigefügten Preisliste für die verschiedenen Sorten der Seiden und Seidenabfälle ergibt.

Der Wortlaut beider Bekanntmachungen, die verschiedene Einzelbestimmungen, insbesondere auch über Ausnahmen enthalten, ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen.

Kriegswirtschaft.

Was hat man im Verkehr mit dem Kriegsamte zu beachten?

✶ Infolge des Hilfsdienstgesetzes kommen jetzt besonders viele Geschäftsleute in die Notwendigkeit, mit dem Kriegsamte in Verkehr treten zu müssen.

Zur schnellen Erledigung des Geschäftsverkehrs im Kriegsamte ist nun folgendes zu beachten:

1. Schriftstücke, die das Arbeitsgebiet des Kriegsamtes betreffen, dürfen nicht die Adresse: „Kriegsministerium“ oder „Kriegsministerium Kriegsamte“ tragen. Sie müssen gerichtet werden an:

„Kriegsamte — Berlin W. 9,
Leipziger Platz 13“.

2. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem Kriegsamte, nicht dem Kriegsministerium oder Reichsamte des Innern, ob. Entsprechend sind alle sich auf das Gesetz beziehenden Zuschriften, die Angelegenheiten grundsätzlicher Natur behandeln, an das Kriegsamte, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

Das dem Kriegsamte unterstellte Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E. D.) — Berlin NW 7 — Friedrichstraße 100, bearbeitet die sich aus dem Gesetz ergebenden Fragen auf dem Gebiete der Beschaffung und Verteilung der Menschenkräfte für den Heeresdienst und für die gesamte Kriegswirtschaft. Diesbezügliche Anfragen, Anregungen und Eingaben sind dem Departement unmittelbar zuzuleiten. Die Zuständigkeit der stellvertretenden Generalkommandos wird hierdurch nicht berührt. Grundsätzliche Fragen der Zusammenlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben sind dem Kriegsamte (Stab) vorzulegen.

3. Die danach zu wählenden Adressen sind:

- a) Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E. D.) siehe unter 2.
- b) Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt (Wumba), Berlin W. 15, Liebenburger Str. 18—20.
- c) Kriegs-Rohstoff-Abteilung (KRW), Berlin SW. 48, Verlängerte Sedemannstr. 7—12.
- d) Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A 8), Berlin W. 66, Wilhelmstr. 82.
- e) Abteilung für Volksernährung (B 6), Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

4. Beim Oberkommando in den Marken, bei sämtlichen preussischen stellvertretenden Generalkommandos (mit Ausnahme Garde- und III. A.-K.), beim Gouvernement Metz, ferner bei dem Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen Kriegsministerium — in Bayern auch bei den drei stellvertretenden Generalkommandos — sind Kriegsamtsstellen eingerichtet, außerdem vorläufig in Diedenhofen und Ludwigs-hafen Kriegsamtsstellen. Ein inniges, mündliches, telephonisches und schriftliches Verbindunghalten der Industriewerke und der Landwirtschaft eines Korpsbezirks mit dem Kriegsamtsstellen, die ihrerseits durch Fernschreiber mit dem Kriegsamte in Berlin verbunden werden, wird am schnellsten und sichersten zur Erfüllung vorgebrachter Wünsche beitragen. Namentlich gilt dies auch in Angelegenheiten der Dringlichkeit von Bahnsendungen.

Von der Kriegsfürsorge.

Keine Kriegsunterstützung an Frauen, die Arbeit ablehnen?

✶ Das stellvertretende Generalkommando teilt der Presse mit:

„Als unterstützungsbedürftig kann nicht gelten, wer eine seinen Verhältnissen entsprechende Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt. Dies trifft insbesondere auch Frauen, denen Kriegsunterstützung gewährt wird.“

Dazu schreibt der „Proletarier aus dem Eulenberg“:

„Soweit es sich um Kriegerfrauen handelt, widerspricht diese Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos den Zusagen, die unseren Abgeordneten in Reichstagslage gegeben wurden. Für die Frauen besteht ganz allgemein kein Zwang zum vaterländischen Hilfsdienst, also kann auch den Kriegerfrauen die Wehrunterstützung nicht entzogen werden, wenn sie irgendwelche Arbeit ablehnen. Zu alledem ist das Angebot weiblicher Arbeitskräfte weitaus größer, als die Nachfrage besteht.“

Das ist richtig, aber man wird die Frauen unserer Krieger auch nicht auf Grund der Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes zur Arbeit zwingen, sondern auf Grund wirtschaftlicher Zwangslagen. Man wird ihnen einfach Arbeit nachweisen und nun, wie in der obigen Mitteilung schon gesagt wird, sagen, wer die Arbeit nicht annimmt, erhält keine Unterstützung mehr. Das ist in allen den Fällen ein Unrecht, wo es sich um Frauen handelt, die Angehörige oder eine eigenes Hauswesen zu versorgen haben und nun vielleicht gar Arbeit außerhalb ihres Wohnortes annehmen sollen. Für solche Frauen liegt wohl ein triftiger Grund vor, wenn sie Arbeit, insbesondere außerhalb des Wohnortes, ablehnen. Es liegt auch ein triftiger Grund vor zur Ablehnung, wenn bei der nachgewiesenen Arbeit weniger als der Betrag der Kriegsunterstützung verdient wird. Die staatliche Kriegsunterstützung dürfte eigentlich den Kriegerfrauen aus dem Arbeiterkreise niemals entzogen werden, denn da liegt, wie gegenwärtig die Verhältnisse liegen, wohl meist auch dann Bedürftigkeit vor, wenn die Frau in Arbeit steht.

Zum Hilfsdienst.

Die Gewerkschaften, die Gelben und das Hilfsdienstgesetz.

✶ Am 26. Januar d. J., in jener Sitzung des Hilfsdienstausschusses, in der die scharfe Auseinandersetzung wegen der Zusammenlegung der Textilbetriebe stattfand, kam auch die Verhandlung auf die Frage der Vertretung der Gelben in den Hilfsdienstausschüssen. Es geht darüber folgender Bericht durch die Presse:

Von sozialdemokratischer Seite wird geklagt, seit Wochen unterstehe die Arbeiterschaft schon dem Gesetz, die Rechtsgarantien aber fehlten noch. Den sogenannten Gelben könne eine Vertretung in den Ausschüssen nicht eingeräumt werden, da es sich bei ihnen um keine wirtschaftlichen Vereinigungen handelt. Sie seien deswegen auch gar nicht in der Lage, Vorschlagslisten einzubringen. Wenn man sie berufen will, dann müßte man sie als Vertreter der Unternehmer berufen. Legien sagte:

Sollte der Versuch gemacht werden, die Gelben in diese Ausschüsse hineinzubringen, dann lehnen die Vertreter der Gewerkschaften aller Richtungen die Mitarbeit in den Ausschüssen ab. Höchstens könne zugestanden werden, daß ein Gelber als nächstständiger Beisitzer dann berufen wird, wenn es sich um die Klage eines Gelben handelt.

Der Unterstaatssekretär Richter erklärt, das Kriegsamt sei in der Auswahl der Beisitzer frei. Es könne auch Gelbe berufen. Der konservative Abgeordnete Schiele vertrat den gleichen Standpunkt.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion kam es zu scharfen Zusammenstößen zwischen den Konservativen und den Vertretern der Gewerkschaften, nachdem Graf Westarp behauptete, die Gewerkschaften treiben Mißbrauch mit dem Gesetz; ihr Vorgehen sei gegen die Sicherheit des Vaterlandes gerichtet. Die Abgeordneten Brey, Legien und Giesberts traten diesen Auslassungen mit aller Schärfe entgegen.

Das Kriegsamt wird gut tun, wenn es sich nicht auf den Standpunkt des Unterstaatssekretärs Richter stellt. Denn zum Heile des Hilfsdienstes wird es sicher nicht ausfallen, wenn man durch die Gelben, die Interessenvertreter der Unternehmer sind, die Rechtsgarantien aufhebt. Es kann für einen Gewerkschaftler keine schlimmere Beleidigung geben, als einen Außenseiter bei der Wahrnehmung der Berufs- und Landesinteressen als Richter über seine Streitfache walten zu sehen.

Ein bedenklicher Unternehmervorstoß gegen die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.

Während in sehr vielen Bezirken die im Gesetz vorgesehenen Ausschüsse und Schlichtungsstellen bereits gewählt und vor Uebernahme ihrer Funktionen stehen, kommt aus dem niederösterreichischen Grubenrevier die höchst auffällige Meldung, daß man dort den von den Arbeiterorganisationen in Vorschlag gebrachten Ausschüssen die größten Schwierigkeiten macht, sogar die Ablehnung der vorgeschlagenen Personen angekündigt hat. Der Vorgang ist folgender: Vor einigen Wochen haben die verschiedenen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen des schlesischen Kreises Waldenburg in einer gemeinschaftlichen Versammlung ihre Vertreter für die nach §§ 7 und 9 des Gesetzes verlangten Ausschüsse benannt und der Behörde mitgeteilt. Während man täglich auf die endgültige Konstituierung der Ausschüsse wartete, was in einem Industriebezirk besonders dringend ist, wurden dieser Tage die Vorsitzenden der verschiedenen Korporationen zum Landrat, also sonderbarerweise zum Vertreter der Zivilbehörde, gerufen und ihnen eröffnet, daß die vorgeschlagenen Personen nicht bestätigt würden, und daß eine gemeinschaftliche Vorschlagsliste der Arbeiter- und Angestelltenverbände nicht statthaft sei, vielmehr jede Korporation ihren Vorschlag besonders machen müsse, und daß nur in Betrieben stehende Arbeiter in Frage kämen. Diese Maßregel trifft den freien Bergarbeiterverband und die Christlichen, die beide je einen Organisationsangestellten benannt hatten.

Die hier geübte Maßregel widerspricht in schroffster Weise den Versicherungen des Generals Gröner und des Staatssekretärs Helfferich, die beide auf der Berliner Gewerkschaftskonferenz erklärten, in den versammelten Gewerkschaftsvertretern und Angestellten schon heute die Vertrauensmänner der Hilfsdienstpflichtigen in den verschiedenen Ausschüssen zu erblicken. Eine ähnliche Maßnahme ist auch noch von keiner Seite angekündigt worden. In diesem Falle vorgeladenen Korporationen haben es entschieden abgelehnt, andere Personen zu nennen und haben außerdem sofort Beschwerde an den Regierungspräsidenten wegen Einmischung des Landrates und an das Kriegsamt gerichtet.

Im übrigen sind alle Verbände einmütig der Auffassung, daß diese Maßregel von den vereinigten Grubeninteressenten ausgeht. Die Herren Direktoren wollen es auf diese Weise vermeiden, in Streitfällen vor den Schlichtungsstellen mit den Angestellten und Organisationen zu verhandeln. Bisher haben sie bei irgendwelchen Differenzen die Organisationsvertreter als Vertreter der Arbeiter nicht anerkannt. Jetzt, nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes wäre es aber dazu gekommen, und das scheinen sie mit diesem Vorstoß verhindern zu wollen. Sollte dieser Versuch scheitern, dann würde ein Konfliktstoff gegeben, der die schärfsten wirtschaftlichen Störungen zur Folge haben müßte.

Auch in der Textilindustrie machen manche Unternehmer Schwierigkeiten bei der Wahl der Arbeiterausschüsse. Die Färberei- und Appreturfirma Louis Hirsch in Gera hat unsere aufgestellte Kandidatenliste für den Arbeiterausschuß zurückgewiesen und die Wahl auf unbestimmte Zeit vertagt... weil auf unserer Liste auch eine Kollegin kandidierte. Letzteres, so meint die Firma, sei nicht zulässig; es dürften nur männliche Beschäftigte von über 21 Jahren gewählt werden. Das Gegenteil ist richtig.

Diese Firma wird sich vom Ministerium in Gera eines besseren belehren lassen müssen. Wir wollen nur ein Beispiel anführen: In Feistforns Strumpfgarnspinnerei sind einige hundert Arbeiterinnen und ein einziger Arbeiter beschäftigt. Diese Firma hat Heeresaufträge. Aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, steht der Betrieb unter dem Dienstpflichtgesetz, denn er fertigt Waren

an für die Volksversorgung, und fällt auch aus diesem Grunde unter das Dienstpflichtgesetz. Für solche Betriebe muß ein Arbeiterausschuß gewählt werden. Darf man da nur den einzigen dort beschäftigten Arbeiter wählen? Bei Feistforn ist aber der Arbeiterausschuß vollzählig gewählt und anerkannt.

In Weidau, in den Spinnereien, sind größtenteils Arbeiterinnen beschäftigt. Selbstverständlich nehmen wir Arbeiterinnen auf die Kandidatenlisten. Herr Schön hat nun, als ihm eine solche Vorschlagsliste von seinen Arbeiterinnen überreicht wurde, dieselbe vor den Augen der Ueberbringerinnen zerrissen. Herr Schön, das war nicht schön! Die sächsische Regierung wird auch Herrn Schön zu schönen Taten erziehen müssen.

Zur Wahl der Arbeiterausschüsse.

Im Hilfsdienstgesetz lautet die Bestimmung über die Wahl ständiger Arbeiterausschüsse folgendermaßen: § 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Verordnungen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Es wird also gesagt, für welche Betriebe Arbeiterausschüsse zu wählen sind: für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind und für welche nach § 134h der Gewerbeordnung errichteter ständiger Arbeiterausschuß besteht. Damit sagt das Gesetz, daß die Arbeiterausschüsse für die Betriebe des Hilfsdienstes nach § 134h der Gewerbeordnung zu errichten sind. Es bestimmt das Hilfsdienstgesetz über die Wahlregeln nur, daß nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt wird; alles andere diese Wahl betreffend richtet sich nach § 134h der Gewerbeordnung.

Nun sollen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen über die Durchführung der Wahl erlassen. Sie sollen bestimmen, für wieviel beschäftigte Arbeiter ein Ausschußmitglied zu wählen ist und wie das Wahlgeschäft erledigt werden soll. Da erweist es sich nun, daß, da wir einige zentralbehörden haben, wir allem Anschein nach auch ebensoviel Wahlordnungen bekommen werden, deren Bestimmungen alle mehr oder weniger voneinander abweichen und das Ganze eine Buntschmedigkeit voller Gegensätze und Widersprüche bieten wird. In dem einen Bundesstaat wird verboten sein, was im anderen gilt; dabei handelt es sich in allen Fällen um deutsche Reichsbürger. Es sind uns bis jetzt drei Wahlordnungen bekannt, die alle drei voneinander abweichende Bestimmungen aufweisen. Aus den großen Bundesstaaten liegt uns noch keine Wahlordnung vor. Es wäre aber wirklich Zeit, daß man auch dort damit herauskäme. Das Gesetz ist bald drei Monate in Kraft, so daß das bisherige Wahlordnung für die Arbeiterausschüßwahlen doch wirklich einem Geheimrat gelungen sein könnte.

Es ist bedauerlich, daß das Kriegsamt offenbar keine richtigen Richtlinien für diese Wahlordnung gegeben hat und nun diese Buntschmedigkeit der Bestimmungen zunächst Wirksamkeit erhält. Ein Bundesstaat setzt die Höchstzahl der Ausschußmitglieder auf 7 fest, der andere auf 12. Möglicherweise kommt dann noch ein dritter, der 15 oder 20 Mitglieder als Höchstzahl festsetzt. Doch das könnte ja noch hingenommen werden. Zurückgewiesen muß aber werden, daß z. B. die Landesregierung Neuchâtel in Greiz nicht nur die Wahlordnung festsetzt, sondern auch noch bestimmen will, wer wählen darf. Trotzdem unzweideutig, wie im oben abgedruckten § 11 des Hilfsdienstgesetzes zu ersehen ist, gesagt wird, die Arbeiterausschüsse sind dort, wo sie noch nicht bestehen, nach § 134h der Gewerbeordnung zu errichten, kommt die Landesregierung für Neuchâtel a. S. mit einem Verbot des Wahlrechts für Frauen. Das ist ungesetzlich! Auch die über 21 Jahre alten Frauen (ob ledig oder verheiratet), die in den Betrieben beschäftigt sind, können wählen und können gewählt werden. Die dortigen Gewerkschaften haben bereits Schritte unternommen, um die genannte Landeszentralbehörde zum Aufgeben dieser ungesetzlichen Bestimmung zu veranlassen.

Unsere Ortsverwaltungen werden in den Orten, wo es nicht schon geschehen ist, die Kandidaten für die Arbeiterausschüsse zusammenberufen müssen, um mit ihnen in einer Aussprache die Aufgaben der Ausschüsse zu besprechen. Solche Aussprachen werden auch nach erfolgter Wahl nötig werden. Es gibt eine Reihe gemeinsamer Fragen im Lohn- und Arbeitsverhältnis zu besprechen, und es kann auch nur nutzen, wenn periodenweise in Zusammenkünften aller Ausschußmitglieder im Orte berichtet wird über die oder jene beachtenswerten Tätigkeit.

Eine unserer rührigsten Ortsverwaltungen stellte in der ersten derartigen Zusammenkunft folgende Tagesordnung zur Verhandlung:

1. Die Aufgaben der Arbeiterausschüsse im Sinne des Dienstpflichtgesetzes und Entscheidungen an den sogenannten Bezirkskommandoauschuß. Referent: der Gauleiter.
2. Aufstellung einer Vorschlagsliste von Vertretern aus der Textilindustrie, aus der in Bedarfsfällen nicht ständige Beisitzer für den sogenannten Bezirkskommandoauschuß zugezogen werden. Es empfiehlt sich, hierbei die Gruppen „Weberei“, „Spinnerei“, „Färberei“ zu berücksichtigen.
3. Instandsetzung der Ortsausschüsse nach den Veränderungen der Ministeriums und Wahl von Vertretern für den Landesauschuß.
4. Die Ernährungsfrage für die Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen. (Es ist beabsichtigt, daß für alle Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen aus allen Textilbetrieben einheitlich eine Besprechung anberaumt wird, in der eine Kommission zu wählen ist, welche mit Behörden in Verbindung tritt für größere Zuweisung von Nahrungsmitteln; insbesondere will die Textilarbeitererschaft durch Mitwirkung der Arbeiterausschüsse

eine Kontrollstelle schaffen, daß die Nahrungsmittel richtig zum Anteil kommen.)

An welchem Abend, nach Arbeitschluß, soll die gemeinsame Betriebsbesprechung stattfinden? Und in welchem Lokal?

5. Aufnahme neuer Mitglieder für den Deutschen Textilarbeiterverband betreffend.

Es bedarf keiner weiteren Worte, um die Wichtigkeit solcher Zusammenkünfte darzulegen.

Vor allem ist natürlich notwendig, daß in die Betriebsversammlungen, in denen die Kandidaten aufgestellt werden, alle im Betriebe beschäftigten Personen gehen. Dafür muß eifrig agitiert werden.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sind durch eine besondere Ausführungsbestimmung des Hilfsdienstgesetzes vor Uebergriffen der Unternehmer geschützt. Danach ist es dem Arbeitgeber untersagt, die Arbeiter des Betriebes in der Ausübung des Wahlrechts zu solchen Ausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder zu benachteiligen. Zuwiderhandlung wird mit 300 Mk. Geldstrafe oder mit Haft bedroht. Es hat also niemand etwas zu riskieren, darum alle zur Stelle sein!

Hilfsdienstlöhne.

Das Bezirkskommando Glauchau stand auf dem Standpunkt, daß die Pflichtarbeiter zu den Ortslöhnen angestellt werden sollen. Diese Maßnahmen sind wahrscheinlich den Gemeinden mit revidierter Städteordnung sowie auch den Landgemeinden im dortigen Kommandobezirk angetragen worden. Von Glauchau ist dagegen schon Front gemacht worden. Von Hohenstein-Ernstthal sind im Glauchauer Lazarett Männer eingestellt worden mit 40 Pf. Stundenlohn. Dieselben bekommen bei 7 1/2 stündiger Beschäftigung 3 Mk. pro Tag. Auf dem Rathaus (städtischer Arbeitsnachweis) in Hohenstein wird den Leuten ohne weiteres mitgeteilt, daß nur der ortsübliche Tagelohn (3 Mk.) gezahlt werde. Einem Arbeiter im nahen Herrnsdorf ist wohl deshalb bei der Uhlisch-Mühle vom Gemeindevorstand 2,50 Mk. pro Tag geboten worden, was dieser aber bis jetzt anzunehmen abgelehnt hat. Die Arbeit war Nachdienst von abends 7 bis früh 6 Uhr. Der Arbeiter selbst ist persönlich nach Glauchau gefahren, und dort ist ihm mitgeteilt worden, daß dieses schon seine Pfllichtigkeit habe. In Hohenstein-Ernstthal haben deshalb schon Arbeiter ihre Anmeldung zurückgezogen, trotz dem sie zu bestimmten Arbeiten ausgewählt waren.

Zur Ernährungsfrage.

Kohlrüben, Wruken, Bodenkohlrahi, Steckrüben anstatt Kartoffeln.

Vom Kriegsernährungsamt geht uns folgender Aufruf mit der Bitte um weiteste Verbreitung zu:

Das Wohl des Vaterlandes fordert gebieterisch, mit unseren Kartoffelvorräten bis zur kommenden Frühkartoffelernte zu reichen und deshalb die Kartoffeln solange aufzusparen, als das vortreffliche Ersatzmittel, nämlich die Kohlrübe, für die menschliche Ernährung zu Gebote steht. In frischem Zustand kommt sie für diese Zwecke nur bis Ende März in Betracht, da sie später an Güte des Geschmacks wesentlich verliert.

Die außerordentlich schlechte Kartoffelernte des Jahres 1916 macht es erforderlich, auf Kohlrüben als Ersatz für Kartoffeln in großem Umfang zurückzugreifen, weshalb der Präsident des Kriegsernährungsamts die Anweisung ergehen läßt, daß im Hinblick auf die Unmöglichkeit, Kartoffeln in genügenden Mengen bis zum Beginn der nächsten Ernte heranzuschaffen, den Städten Kohlrüben, und zwar in der doppelten Menge des ausfallenden Kartoffelquantums zugewiesen werden. Es darf sich niemand sträuben, die Kohlrüben anstatt Kartoffeln auf den Tisch zu bringen, und es muß unbedingt der Gefahr vorgebeugt werden, daß jetzt die vorhandenen geringen Kartoffelmengen verzehrt werden, denn nach Verbrauch derselben würde die Bevölkerung lediglich auf den Genuß von Kohlrüben angewiesen sein. Die vorhandenen Kartoffelvorräte müssen daher durch Kohlrüben in möglichst weitem Umfang gestreckt werden. Dies kann dadurch geschehen, daß an Kartoffeln, soviel wie irgend möglich, gespart wird und auf den Tisch Kohlrübengerichte kommen.

Aus Kohlrüben kann — vielfach sogar mit weniger Arbeit als bei Kartoffeln — eine große Zahl schmackhafter, köstlicher und nahrhafter Gerichte bereitet werden. Auf das anliegende Merkblatt über die Verwendung von Kohlrüben wird verwiesen. Für jede Hausfrau muß daher heute und für die nächste Zeit die Lösung gelten:

„Kohlrüben statt Kartoffeln“.

Für unsere Frauen.

Das Heim und die Auskunftsstelle des Bundes für Mutterschaft befinden sich Wilmersdorf, Uhlstraße 143. Schwangere und Wöchnerinnen finden dort freundliche Aufnahme. Die Auskunftsstelle erteilt Müttern und Schwangern in allen für sie wichtigen Fragen Rat und Hilfe. Sprechstunden sind täglich von 10 bis 1 Uhr, außerdem Dienstags und Freitags von 7 bis 9 Uhr abends.

Vermilchtes.

Der gute Champagner.

Eine schweizerische Champagnerfabrik, die sich großer Beliebtheit erfreut, hat öffentlich bekanntgemacht, daß sie 1916 zwar ein wenig mehr abgesetzt hat als im Jahre vorher. Das ist ein Beweis dafür, daß der Krieg manchem so hohe Gewinne einträgt, daß er teuren Champagner trinken kann in einer Zeit, wo Millionen zufrieden sind, wenn sie noch an einem Kohlstrunk nagen können. Angesichts dieser sozialen Ungerechtigkeiten, denen ein Ende zu machen keine Staatsgewalt ernste Anstrengungen macht, ist es für die Völker mehr als je an der Zeit, sich die Frage vorzulegen, ob eine Gesellschaftsordnung, die sich durch solche Unordnung

ausgezeichnet, nicht schleunigst durch eine wirkliche Ordnung ersetzt werden sollte. Die Champagnertrinker werden davon nichts wissen wollen, um so mehr aber alle, die Not leiden.

Berichte aus Fachkreisen.

Berlin. In der Generalversammlung am 31. Januar wurde der Jahresbericht für 1916 gegeben, dem folgendes zu entnehmen ist. Alle Branchen, mit Ausnahme der Seiler, haben unter Materialmangel stark gelitten. In der Beschäftigung herrschte große Unsicherheit. Des öfteren wurde von Unternehmern die Hilfe unserer Verwaltung in Anspruch genommen, um beschlagnahmtes Material frei zu bekommen, teilweise mit Erfolg. Das Bestreben der Verwaltung war, zuerst für genügende Arbeit bei auskömmlichen Löhnen zu sorgen und erst, wenn dieses nicht möglich sei, die von Reich und Gemeinden aus Drängen der Gewerkschaften geschaffenen Unterstüßungseinrichtungen den Mitgliedern zugänglich zu machen. Lohnerhöhungen oder Teuerungszulagen bis zu 30 und 35 Prozent fanden in allen Branchen statt; manche Betriebe haben im Laufe des Jahres mehrmals Zulagen bewilligt. Aber trotz dieser Lohn- und Teuerungszulagen ist der Verdienst der Textilarbeiter, die ja fast ausschließlich in Stoffen arbeiten, nicht höher gestiegen, als er im Jahre 1915 stand. Das kommt daher, daß das jetzt zu verarbeitende Material viel schwerer zu verarbeiten ist, als das früher verwendete. — In der Webbranche erhielten 518 Personen eine wöchentliche Zulage von 1213,75 Mk., in der Färber- und Wäckerbranche 604 Personen 1308,40 Mk., in der Posamentenbranche erhielt die Arbeiterchaft der Militäreffektenbetriebe eine wöchentliche Zulage von 1118,25 Mk. für 345 Personen, in der Dekaturbranche 105 Personen 915 Mk., in der Stricker- und Wäckerbranche, einschließlich der Spinnereien, 163 Personen 1378,60 Mk., in der Seiler- und Spießerbranche 188 Personen 1502,15 Mk. In der Färber- und Wäckerbranche werden sehr unterschiedliche Löhne gezahlt, wodurch der regelrechten Arbeitsvermittlung Schwierigkeiten entstanden. Der zuständige Arbeitsvermittler wurde erjucht, mit uns gemeinsam die Lohnverhältnisse zu regeln; der Arbeitgeberverband hielt es nicht für seine Pflicht, darauf zu antworten. Im Berichtsjahre wurden 75 Versammlungen und 151 Sitzungen abgehalten; mit Arbeitgebern und Behörden fanden 73 Verhandlungen statt. Von der Textilfürsorge wurde folgendes berichtet: Der Filialbezirk Groß-Berlin umfaßt 87 Gemeinden und Gutsbezirke, von denen für die Textilfürsorge 30 Gemeinden in Betracht kommen. Dieses erklärt wohl hinreichend die Schwierigkeit der Lösung dieser Frage. Die größten dieser Gemeinden hatten sich auf einheitliche Beschlüsse geeinigt, bei den anderen mußte von uns erst der nötige Nachdruck geleistet werden, teils mit Hilfe der vorgelegten Behörden. Die am schwierigsten zu lösende Frage war die Bildung der Sachausschüsse in den vielen Gemeinden. Wir schlugen vor, für alle Gemeinden einen einheitlichen Ausschuss zu bestatigen, fanden aber hiermit starken Widerstand an der Kleinereiterei der einzelnen Gemeinden. Schließlich gab uns die Praxis recht: es stellte sich heraus, daß es gänzlich unmöglich sei, für alle Gemeinden die hierzu notwendige Anzahl Ausschussmitglieder aus den ortsangehörigen Textilarbeitern zu finden (bei den Arbeitgebern war daselbe der Fall). Es wurde dann der für die Stadtgemeinde Berlin bestehende Ausschuss auch in den anderen Gemeinden anerkannt. Am 30. November beschloßen die vereinigten Groß-Berliner Gemeinden, die Berechnung nach Ausfallstunden aufzugeben und dafür die Berechnung nach Ausfalllohn zu setzen. (Siehe „Textilarbeiter“ Nr. 4 vom 26. Januar 1917, Nachtrag zum Gemeindebeschluss vom 26. Mai 1916.) Von zuständiger amtlicher Stelle der Stadt Berlin wurde uns erklärt, daß keine Absicht bestehe, die Textilfürsorge aufzugeben, sondern eher noch weiter auszubauen. Bis zum 24. Dezember gab die Stadt Berlin allein an Textilfürsorgeunterstützung 126 563 Mk. innerhalb acht Monate. Die Mehrzahl unserer Mitglieder wohnt außerhalb Berlins, so daß angenommen werden kann, daß insgesamt die Summe von 316 407 Mk. an Unterstützung ausgezahlt worden ist. Die Arbeitsgemeinschaft zur Unterbringung kriegsbeschädigter Textilarbeiter, die wir mit dem Arbeitgeberverband geschlossen haben, entfaltete nur eine sehr bescheidene Tätigkeit im Sinne der Gründung, aber dafür mehr in Sachen der Textilfürsorge. An den Berufsberatungen für kriegsbeschädigte haben ständig Vertreter unserer Verwaltung teilgenommen. Unsere Geschäftsstelle gilt für Berliner Bürger als amtliche Prüfungsstelle zur Ausfertigung von Bezugsscheinen. Diese Einrichtung wurde von den Mitgliedern sehr stark in Anspruch genommen. Als eine der notwendigsten gesetzlichen Bestimmungen der heutigen Zeit kann wohl mit Recht die Kriegshinterbliebenenfürsorge bezeichnet werden. Die Stadt Berlin hat hierbei auch die Hilfe der Gewerkschaften in Anspruch genommen zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder; unsere Verwaltung ist daran ebenfalls beteiligt. Die Statistik des Arbeitsnachweises ergab folgendes: Arbeitsuchende, männliche 183, weibliche 129, in Summa 317. Gemeldete offene Stellen für männliche Arbeiter 465, weibliche 365, in Summa 830. Befestigte Stellen für männliche Arbeiter 171, weibliche 84, in Summa 255. Gegen das Jahr 1915 waren 130 Arbeitsuchende weniger und gemeldete offene Stellen 255 mehr, es wurden demnach 142 Stellen weniger besetzt als im Jahre 1915. Die Stadt Berlin will alle hier bestehenden Arbeitsnachweise zu einem städtischen Arbeitsnachweis vereinigen — auf paritätischer Grundlage. Die Berliner Gewerkschaften sind wohl im Prinzip damit einverstanden, ihm auch ihre Facharbeitsnachweise anzugliedern, aber nur, wenn für sie auch die volle Parität garantiert wird. — Der Kassenbericht ergab eine Einnahme von 35 207,33 Mk. und eine Ausgabe von 21 333,01 Mk. An die Hauptkasse konnten 9998,21 Mk. abgeführt werden. Der Lokalkassenbestand ist von 5218,20 Mk. auf 3876,11 Mk. gesunken. Das Defizit von 1842,19 Mk. ist entstanden durch die Mehrausgaben an Kriegserfrauen und Kriegsteilnehmern in der Höhe von 1191,28 Mk. und soll durch den Umsatz von Extramarken im Werte von 10 und 20 Pf. wieder eingebracht werden. Der prozentuale Markenumsatz pro Mitglied betrug im Durchschnitt an 25-Pf.-Marken 0,07 Proz., 35-Pf.-Marken 39,99 Proz., 45-Pf.-Marken 18,77 Proz., 55-Pf.-Marken 14,63 Proz., 65-Pf.-Marken 29,51 Proz. Der Jahresdurchschnitt aller verkauften Marken betrug pro Mitglied 42,22 Marken. Der Mitgliederbestand war am Beginn des Jahres: männliche 935, weibliche 498, in Summa 1433. Am Ende des Jahres: männliche 710, weibliche 652, in Summa 1362. Es ist also eine Abnahme der männlichen Mitglieder von 225 und eine Zunahme der weiblichen von 154 zu verzeichnen, das macht eine Gesamtzunahme von 71 Mitgliedern. Zum Jahre einberufen wurden 120 Mitglieder. Werden diese von der Abnahmezahl der männlichen in Abzug gebracht, so ergibt sich eine Gesamtzunahme von 49 Mitgliedern.

Gösmes, Bez. Amt Stadtheinrich. Wir haben hier schon mehrfach in unserer Zeitung über die Knappheit oder richtiger über die ungerechte Verteilung der gar nicht so knappen Lebensmittel gelesen, und auch wir können heute mit einem solchen Beispiel aufwarten. Das Brot ist nur in den Haushaltungen knapp, die sich nicht selber versorgen können, bei den Landwirten nicht; größeren Landwirten, die Gartenbau hatten, ist gestattet worden, daß sie vier Brote des Ertrages für sich behalten können, andere, die weniger Anbaufläche haben, z. B. etwa bloß 20 A., dürfen alles behalten. Sie halten durch. Andere Sterbliche bekommen kein einziges Pfund Mehl zum freien Verzehr und ganz wenige andere Nahrungsmittel, wie ein wenig Gerstengrieß, seltener Weizengrieß.

Hafersfloren hat hier ein Kollege für sechs Personen bis jetzt erst ganze 2 1/2 Pfund bekommen; die Selbstversorger sollen dagegen von jetzt an ein Pfund pro Tag und Kopf bekommen. Nun sollen zwar die Versorgungsberechtigten 4 Pfund bekommen, doch ist das noch immer 1/4 weniger als auf den Selbstversorger entfällt. Die Kartoffeln werden bald ganz und gar aufgezehrt sein. — Die Fleischversorgung wird auch nicht nach den Grundätzen der Gerechtigkeit durchgeführt. Die Selbstversorger, die Schweinezucht hatten, konnten von dem geschlachteten Schwein soviel zurückbehalten, daß sie lange Zeit zu leben hatten. Dazu hatten sie noch Gänse, Hühner, Enten, Ziegen. Die meisten Landwirte, die sich ein Schwein gemästet hatten, haben Nachschlachten vorgenommen; das ist ihnen genehmigt worden; sogar Hauschlachtungen — Schweine bis zu 2 Zentner. Die Leute haben überreichlich zu essen. Im Frühjahr kommen auch noch die Eier der Hühner dazu. Die anderen Deutschen müssen sich mit ihrem kärglichen Brot und den paar Kartoffeln durchhelfen. Das ist bitter, und sie zeigen kein Verständnis für Regierungsmaßnahmen, die so etwas gestatten. — Bemerkenswert ist noch, daß hier neulich an einem Ochsen eine Nachschlacht bewirkt wurde — ohne einen wirklichen Metzger; ein Mann, namens Johann Herold, hat den Ochsen einfach abgetöten. Unserer Meinung nach hätte der Ochse auf die Freibank verkauft werden — doch nicht in Gösmes, sondern in Enchenreuth. Dort ist auch neulich das Fleisch einer Kuh aus Heinersreuth verkauft worden — ohne Marken — das Pfund zu 1,10 Mk. So kommt es, daß manche Leute sich viel aneignen können und andere nichts bekommen. Es sind auch schon Schweine von 1 Zentner Schlachtgewicht für zwei Personen im Haushalt geschlachtet worden. Die Verdienstmöglichkeit ist manchmal auch recht ungünstig. Unser Gewährsmann hat zum Beispiel seit Kriegsausbruch 35 Wochen gar nichts in der Hausweberei zu tun gehabt. Die Arbeitslosenunterstützung wird hier auch sehr karg bemessen. Der Verdienst (auf Militärbezug) kam auf nur auf 10 Mk. die Woche. Es ist ja gut, daß die Seereverwaltung uns Hausweberei mit Arbeit bedacht hat, doch der Verdienst sollte höher sein und wir sollten besser zu essen haben. Vielleicht erlaubt Sündenbrot auch mal zu unsern Gunsten einen Aufruf an die Landwirte und Viehhändler. (Wir fügen hinzu: Auch für darbenende Redakteure und andere Leichtarbeiter, die keine mittelbilde Verwandtschaft auf dem Lande haben und nur auf die ihnen zugewiesene, oft noch schwer zu bekommende Brot-, Rüben- und Fleischration angewiesen sind, die weder Milch und Käse, noch Eier, noch Hafersfloren bekommen und schlechter leben müssen als auf Gütern beschäftigte Kriegsgefangene. D. R.)

Grünberg. Am Freitag, den 26. Januar, fand eine sehr gut besuchte Betriebsversammlung der deutschen Wollwarenmanufaktur statt. Auf der Tagesordnung stand: Was bringt das Hilfsdienstgesetz der Textilarbeiterchaft? Der Gauleiter, Kollege Frisch, sprach in einleitender Rede die Licht- und Schattenseiten des Gesetzes. In seinem Referat hob Redner unter den 20 Paragraphen hauptsächlich den § 11, betr. die Arbeiterschlüsse, hervor. Gerade dieser Paragraph des Gesetzes bietet der Arbeiterchaft eine Möglichkeit, durch die Arbeiterschlüsse die so niedrigen Löhne etwas aufzubessern. Wenn gleich das Gesetz die Frauen und Mädchen vorläufig noch zu nichts verpflichtet, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß zum Frühjahr große Massen aufs Land beordert werden, weil allem Anschein nach eine große Anzahl von Betrieben stillgelegt werden wird, und die fehlenden Arbeitskräfte in der Landwirtschaft dann durch Textilarbeiterinnen ersetzt werden. Um nun den so häufig vorkommenden Mißständen auch in den landwirtschaftlichen Betrieben energig entgegenzutreten zu können, ist es unbedingt notwendig, daß die aufs Land vermittelten Arbeiterinnen wissen, wohin sie sich wenden können, und dies ist einzig und allein die Organisation. Kollege Frisch forderte zum Schluß die anwesenden Außenleiter auf, sich reißlos dem Verbandsanzuschließen, damit von seiten der Arbeitgeber, von vornherein bei Festsetzung der Löhne hiermit gerechnet wird. — In der Diskussion sprach noch im Sinne des Referenten die zufällig in Grünberg anwesende Kollegin Wendel aus Guben. Hierauf nahm Kollege Lücke das Wort zu der willkürlichen Auszahlung der Erwerbslosenfürsorge in der Deutschen Wollwarenmanufaktur. In scharfen Worten übte Redner Kritik an den Maßnahmen der Webereileitung, welche sich das Recht anmaßt, die Fürsorge den Weberinnen zu geben, welche dem Webereileiter genehm sind. Diese sollten sich die Weberinnen in diesem Betriebe für die Zukunft merken. Nur durch eine fest geschlossene Organisation ist die Möglichkeit gegeben, diesem Herrn den Standpunkt endlich einmal klar zu machen. Eine ganze Anzahl erklärte dann auch ihren Beitritt zur Organisation. — Am 27. Januar fand im „Deutschen Kaiser“ die Generalversammlung der Filiale Grünberg statt. Zuerst gab Kollege Lücke die Abrechnung vom 4. Quartal 1916. Demnach betrug die Einnahme 2396,77 Mk., der eine Ausgabe von 2271,59 Mk. gegenüberstand; es verbleibt somit ein Kassenbestand von 125,18 Mk. Die Abrechnung war von den Rezipienten geprüft und für richtig befunden worden. Auf Antrag derselben wurde dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. Hierauf erstattete Kollege Gustav Furrer den Bericht von der außerordentlichen Gaukonferenz in Liegnitz. Sodann gab Kollege Lücke den Geschäftsbericht vom verfloßenen Jahre. In seinen nahezu einstündigen Ausführungen hob Kollege Lücke in erster Linie die endlose Kette von Schwierigkeiten hervor, welche sich bei der Einführung und Handhabung der Ausführungsbestimmungen in der Erwerbslosenfürsorge für die Textilarbeiter hindernd in den Weg stellten. Durch fortwährende Verhandlungen mit den behördlichen Instanzen sowie mit den Arbeitgebern wurde dann die Fürsorge zur Auszahlung gebracht. In fast allen Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Ortsverwaltung und Vertrauensleute wurde hauptsächlich die Frage der Erwerbslosenfürsorge besprochen. Am 5. November wurde in einer öffentlichen Textilarbeiterversammlung in der Kollege Otto Frisch über daselbe Thema sprach, der Beschluß gefaßt, beim Unterstützungsausschuss eine Verbesserung der Leistung und eine Erhöhung der Unterstützungssätze zu beantragen. Bereits am 27. November traten die erhöhten Sätze in Kraft. Der Kassenbericht über das Ganze ergab eine Gesamteinnahme von 7323 Mk., ihr gegenüber stand eine Gesamtausgabe von 7697,82 Mk., so daß am Jahresabschluss ein Kassenbestand von 125,18 Mk. verblieb. An die Hauptkasse wurden 1964,47 Mk. gesandt. Im verfloßenen Geschäftsjahre wurden weitere 55 Kollegen zur Fahne einberufen, so daß am Schluß des Jahres seit Kriegsausbruch insgesamt 301 Kollegen einberufen wurden. Leider sind auch im letzten Jahre wieder 6 Kollegen gefallen, so daß die Gesamtzahl auf 26 gestiegen ist. Mit warmen Worten wandte sich Kollege Lücke an die Versammlung, alles aufzubieten, damit auch der letzte Textilarbeiter und die letzte Textilarbeiterin dem Verbandszugehörig wird. Nach Ergänzungswahlen zum Vorstand und Wahlen von Delegierten in das Kartell gab Kollege Lücke noch einige Ausführungen über die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes, worauf dann die Versammlung ihr Ende fand.

Hohenstein-Ernstthal. Die Generalversammlung der hiesigen Textilarbeiterfiliale fand am 4. Februar statt, die leider, wie zu erwarten war, sehr schwach besucht war. In dem vom Filialvorsitzenden erstatteten Geschäftsbericht wies derselbe auf den außerordentlich schlechten Geschäftsgang der hiesigen Textilindustrie hin, der in der letzten Zeit, im vergangenen Jahre, zur Stilllegung auch der größeren und größten Betriebe führte, und zwar in allen hier vertretenen Branchen. Die Erwartungen der im Anfange des vorigen Jahres gegründeten Kriegsgenossenschaft für die Handwerker haben auch jetzt enttäuscht. Die hiesigen Textilindustriellen haben in der Hauptsache auf Kosten der hiesigen Textilarbeiterfürsorge fabriziert. Der Redner konnte dies an treffenden Beispielen illustrieren. Der Filialverwaltung lag deshalb ob, die

hiesige Textilarbeiterfürsorge so zu gestalten, um wenigstens die hiesige Arbeiterchaft vor dem äußersten zu bewahren. In drei Sitzungen und mehrfachen Eingaben ist ihr daselbe auch ziemlich gelungen, außerdem sind drei Konferenzen von der Filialverwaltung befristet worden. Die oftmals etwas rigoros geäußerte Arbeitsvermittlung führte auch dazu, sich wiederholt beschwerdelegend an den Landesausschuss zu wenden, was auch nicht ohne Erfolg geblieben ist. Im Arbeitslosen- und Arbeitsvermittlungsausschuss sind unsere Kollegen vertreten und haben dort dankbare Arbeit geleistet. Nach kurzer Erwähnung des Hilfsdienstgesetzes machte Redner auf den wichtigen Beschluß einer künftigen höheren Beitragszahlung und der Einführung eines Lokalaufschlags aufmerksam, um in Zukunft mehr wie bisher für die Interessen der Textilarbeiter wirken zu können. In circa 30 Sitzungen hat man die Geschäfte der Filialverwaltung zu wahren versucht, obgleich die Vorstandsmitglieder und sonstige Vertrauensmänner einer nach dem andern ihrer Militärpflicht genügen mußten und Ersatz hierfür bald nicht mehr zu schaffen war usw. — Der Kassenbericht des Kollegen Herrn. Böttger war nach Lage der Sache ein höchst ungünstiger. Von etwa 430 männlichen Mitgliedern bei Kriegsausbruch waren 232 zur Fahne einberufen, so daß auch das Kartieren der Beiträge oftmals außerordentliche Schwierigkeiten bereitete. Die Beitragszahlung läßt viel zu wünschen übrig. — Hierauf nahm man die Wahl von 5 Vorstandsmitgliedern (Ersatzleute) vor, als welche die Kollegen R. Frisch, Fr. Saffe, Hertwig, W. Böhm und G. Wächner, Fr. Saffe noch als Kartelldelegierter und als Ersatz Kollege Hertwig gewählt wurden. Betonen müssen wir allerdings, daß bei einem Mitgliederbestand von rund 180 Mitgliedern noch gute Filialversammlungen möglich sind und die Kollegen und Kolleginnen in Zukunft ihrer Pflicht mehr genügen könnten.

Marklissa, Kreis Lauban i. Schl. In einer Versammlung für die Textilarbeiter in Marklissa sprach Bezirksleiter Frisch-Liegnitz über: „Was bringt das neue Hilfsdienstgesetz für die Textilarbeiter?“ Der überaus starke Besuch der Versammlung bewies, daß die Textilarbeiter an der Frage ein recht lebhaftes Interesse bekunden. Viele waren aus der Umgegend und trotz der Kälte nicht nach Hause gegangen, sondern hatten sich der Mühe unterzogen, um erst in später Nachmittage in ihr Heim zurückzukehren zu können. Im Laufe seiner Ausführungen beschäftigte sich Redner mit den einzufuldenden Arbeiterschlüssen, welche in Zukunft auch bei Lohn- und Arbeitsverhältnissen ein Wort mitzusprechen dürften. Plötzlich wurden ihm von allen Seiten der Versammlung Lohnzettel aus der letzten Arbeitswoche überreicht, die leider einen recht bemerkenswerten niedrigen Lohn aufwiesen. Sämtliche 34 überreichten Lohnzettel ergaben eine Gesamtlohnsumme von 171,25 Mk., also pro Kopf und Arbeitswoche nur 5,03 Mk. Hierzu zählt die Firma „Konfordia“, Spinnerei und Weberei, eine Kriegszulage von pro Kopf 1,50 Mk. pro Woche, so daß ein Gesamtlohn von pro Kopf 6,53 Mk. zu verzeichnen war. Was das bei der jetzigen Teuerung bedeutet, ist nicht schwer auszumalen, jedenfalls kann es wohl so nicht weitergehen, zumal der Betrieb mit Kriegsaufträgen versehen ist, die doch im allgemeinen nicht schlecht bezahlt werden. Wenn Herr Meindl gesagt hat, daß man nur fleißig sein müsse, um etwas zu verdienen, so kann man wohl den Weberinnen nachfühlen, daß sie ungelassen waren. Das Material ist gegenwärtig schlecht, was ja nicht zu verwundern ist, aber deshalb sollte man doch etwas Rücksicht nehmen und nur verlangen, was menschenmöglich ist. Auch steht die „Konfordia“ nicht so schlecht da, daß sie den Arbeitern in dieser schweren Zeit sich nicht hätte etwas entgegenkommen zeigen können. Die Arbeiterinnen scheinen nun einsehen zu lernen, daß man sich seiner Berufsorganisation anschließen muß, wenn man seine Lage verbessern will und ein großer Teil schloß sich dem Textilarbeiterverbande an. Möchten die übrigen ebenso handeln, damit auch dort allmählich sich die Dinge zum Besseren wenden müssen.

Wittweiba. Am Sonnabend, den 27. Januar, fand im Saale der „Sängerhalle“ eine von circa 350 Personen besuchte gemeinschaftliche Betriebsversammlung hiesiger Textilbetriebe statt, in welcher Kollege Hugo Seifert über: „Was muß der Arbeiter vom vaterländischen Hilfsdienstgesetz wissen?“ sprach. In seinen reichlich einjündigen Darlegungen streifte er zunächst die Ursachen, welche das Zustandekommen des Gesetzes nach Ansicht der Regierung nötig machten. Er ging dann dazu über, die einzelnen Paragraphen des Gesetzes eingehend zu erläutern, dabei die Vorteile, die das Gesetz für die Arbeiter bei richtiger Anwendung bringt, herauszuschälen. Im Anschluß daran zeigte er, wie dringend notwendig die gewerkschaftliche Organisation im Zeichen des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes ist. Zum Schluß der Versammlung stellte man die Vorschlagslisten für die erforderlichen Arbeiterschlüsse auf. In der Versammlung wurden eine Anzahl Neuaufnahmen für den Deutschen Textilarbeiterverband gemacht. Man hofft, daß alle jetzt noch unorganisierten Textilarbeiter und -arbeiterinnen bald die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Arbeiter einsehen und ihren Beitritt in den Deutschen Textilarbeiterverband bewirken werden.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Vorstand.
Sonntag, den 18. Februar, ist der 7. Wochenbeitrag fällig.

Adressenänderungen.

Gau 6. Stuttgart. V:
G. Brunner, Brunnenstr. 1.
Alle Sendungen an die Kassiererin Fr. E. Döring, Holzstr. 16.
Gau 7. Püßen. V: Ludwig Hagedl, Karlstr. 21.
Gau 8. Crimmitschau. V: Hermann Behold, Herrengasse 13 II. K: Friz Löbenitz, Herrengasse 13 II.
Gau 10. Chemnitz. Alle Sendungen an Hermann Florisch, Widauer Str. 152 I.
Gau 10. Gelsenau. Der Geschäftsführer ist eingezogen. Alle Sendungen an Josef Gsell, Schopau, Altmarkt 1 II.
Gau 10. Jahnsdorf. Alle Sendungen an Frau Hulda Lämmel, Chemnitzer Str. 6 D.
Gau 10. Oberlungwitz. Der Vorsitzende ist eingezogen. Alle Sendungen an die Kassiererin Frau Martha Sahlmann, Hermannstr. 350 C.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.
Chemnitz. Hulda Friedmann, Spulerin, 33 J., Lungenkrankheit.
Rangenberg. Gustav Krancher, Weber, 55 J., Herzschlag.
Reichenbrand. Anna Kreber, Segmar, 27 J., Lungenkrankheit.
Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.
Chemnitz. Mag. Ebersbach, Weber, 32 J., Paul Richard Thierfelder, Strider, 22 J.
Geyer. Albert Ulrich, Schönfeld.
Jahnsdorf i. Erzgeb. Mag. Bruno Fischer, 21 J.
Rangenberg. Friedrich Rohl, Manglearbeiter, 23 J., Friz Jung, Färbearbeiter, 20 J.
Reichenbrand. Alfred Kurich, 29 J.
Reichenbrand. Mag. Walter Sonntag, 25 J.
Reichenbrand. Kurt Steuer, Radenstein, 26 J.
Ghre ihrem Andenken!

Redaktionschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 17. Februar.
Verlag: Karl Hüsch. — Verantwortlich für die mit * versehenen Artikel Hermann Krüger, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Fortwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.

Beleiene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.